

09. MRZ. 2007

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn . geb.
Staatsangehörigkeit: irakisch

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-
platz 5, 66111 Saarbrücken, - da-sp6295 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach,

Antragsgegnerin -

w e g e n Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch
den Richter am Verwaltungsgericht Schmit als Einzelrichter am 5. März 2007

beschlossen :

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben; die Kosten des Verfahrens im übrigen trägt der Antragsteller.

GRÜNDE :

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die auf § 39 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gestützte Abschiebungsandrohung der Antragsgegnerin vom 22.01.2007 bleibt ohne Erfolg.

Ersichtlich zu Recht hat die Antragsgegnerin in ihrem Bescheid vom 22.01.2007 das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verneint sowie dem Antragsteller die Abschiebung in den Irak angedroht. Zur Begründung wird zunächst vollinhaltlich auf den angefochtenen Bescheid gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen. Ergänzend ist lediglich darauf hinzuweisen, dass es der gefestigten Rechtsprechung der saarländischen Verwaltungsgerichte entspricht, dass irakische Staatsangehörige allein wegen der allgemeinen, im Irak bestehenden Gefahren aufgrund der unzureichenden Sicherheitslage die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht beanspruchen können

vgl. dazu u.a. die dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers bekannten Urteile der Kammer vom 26.01.2007 - 2 K 205/06.A- und vom 12.12.2006 -2 K 148/06.A-; ferner OVG des Saarlandes, Grundsatzurteil vom 29.09.2006 -3 R 6/06-.

Eine andere Beurteilung vermag auch nicht der Hinweis des Antragstellers auf seinen Beruf als Ingenieur zu rechtfertigen. Zwar ist davon auszugehen, dass bestimmte Personengruppen, wie etwa Polizisten, Soldaten, Intellektuelle, Ärzte und Politiker besonders gefährdet sind, Opfer von Anschlägen durch die militante Opposition im Irak zu werden, sowie insbesondere Repräsentanten des früheren Regimes Saddam Husseins, die inzwischen mit der Regierung zusammenarbeiten, mit Racheakten rechnen müssen

vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 11.01.2007 und vom 29.06.2006 -508-516.80/3 IRQ-.

Ungeachtet der Frage, ob der Antragsteller als Ingenieur ebenfalls zu einer Bevölkerungsgruppe zählt, die besonders häufig Opfer von Gewaltverbrechen werden, kann nach Auswertung des der Kammer zur Verfügung stehenden Erkenntnismaterials gleichwohl nicht festgestellt werden, dass der Antragsteller als Ingenieur in seinem Heimatland einer extremen Gefahrenlage im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gleichsam sehenden Auges dem baldigen sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde

vgl. dazu u.a. BVerwG, Urteile vom 17.10.1995 -9 C 15.95-, BVerwGE 99, 331 und vom 08.12.1998 -9 C 4.98-, NVwZ 1999, 666 m.w.N., jeweils zu dem zum 01.01.2005 außer Kraft getretenen § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG.

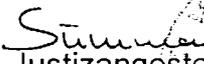
Insoweit erscheint die entsprechende Vermutung des Klägers, er würde von den Islamisten beschuldigt, aufgrund seiner Ausbildung zum Ingenieur westliches und damit antiislamisches Gedankengut verkörpern, was ihm als Verrat am Islam ausgelegt würde, auch unter Berücksichtigung einer fortschreitenden Islamisierung der irakischen Gesellschaft rein spekulativ.

Der Antrag ist daher mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG zurückzuweisen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Schmit

Ausgefertigt:


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

